Vorübergehende Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern bei Abwesenheit der Mütter (bis zu 10 Tage)

Am 22. September 2014 trafen sich in Dortmund

- Frau Balter-Leistner, Haus Anna Osnabrück
- Frau Cau, Haus Anna Nürnberg
- Frau Horst, Haus Adelheid Köln
- Frau Neuhaus-Ludwig, Haus Widey Salzkotten mit
- Frau Winkelmann, SkF Gesamtverein Dortmund,

um fachliche Standards für ein Betreuungsangebot für Kinder im Alter von bis zu 3 Jahren bei Abwesenheit der Mütter in einem Zeitraum von bis zu 3 Monaten zu entwickeln.

Bereits zu Beginn des Erfahrungsaustausches und der fachlichen Diskussion wurde deutlich, dass es kaum möglich ist, generelle fachliche Standards zu entwickeln, da die Betreuungsmöglichkeit, die realisierbar ist und dem Kindeswohl am besten entspricht, u. a. davon abhängt

– über welche sozialen Netzwerke die Mutter verfügt, die ggf. gemeinsam mit den Mitarbeiter/innen der Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen die Betreuung des Kindes sicherstellen könnten usw.
– wie die Mutter-Kind-Einrichtung strukturiert ist (mit/ohne interner Kinderbetreuung; mit/ohne Kinderstation mit Nachtdiensten; Leben im Gruppenverbund oder in abgeschlossenen Appartements/Wohnungen usw.)
– wie lange Mutter und Kind bereits in der Einrichtung leben, d. h. wie gut auch das Kind dort eingelebt ist und Beziehungen zu Mitarbeiter/innen und Mitbewohner/ innen bzw. deren Kindern aufbauen konnte

Außerdem hängt die im Einzelfall beste Lösung auch davon ab, ob es sich um eine planbare oder ungeplante Notfallsituation handelt, mit welchen Betreuungsmöglichkeiten für das Kind die Mutter einverstanden ist, ob die zeitliche Länge der mütterlichen Abwesenheit kalkulierbar ist usw.

Aus diesem Grunde haben sich die Teilnehmerinnen des Arbeitstreffens entschieden, lediglich **Eckpunkte** zu beschreiben.

Diese Eckpunkte beziehen sich auf die **kurzfristige** Betreuung des Kindes bei Abwesenheit der Mutter in einem Zeitraum von bis zu ca. 10 Tagen.
Aus Sicht der anwesenden Einrichtungsleiterinnen wird eine Betreuung des Kindes, die über diesen Zeitraum hinaus geht, nur in seltenen Fällen möglich sein – und oftmals auch schon mit der Frage verknüpft sein, ob die Mutter das Wohl des Kindes dauerhaft sichern kann.

Eckpunkte für die Betreuung von Säuglingen/Kleinkindern bei Abwesenheit der Mütter

1. Da die Bewohnerinnen der Mutter-Kind-Einrichtungen im Regelfall alleinerziehend sind und häufig nicht über ein unterstützendes soziales Netzwerk verfügen, sollte die Frage: „Wer kann Verantwortung für mein Kind übernehmen, wenn ich (als alleinerziehende Mutter) einmal ausfalle?“ bereits bei Aufnahme in der Mutter-Kind-Einrichtung thematisiert werden. Sofern es Personen gibt (Großeltern, Väter oder Partner, Geschwister/Tanten etc.), zu denen das Kind bereits Beziehungen aufbauen konnte oder gerade aufbaut, sollten diese Kontakte im Interesse des Kindes verstärkt und gestützt werden. Gerade für die Kinder von Alleinerziehenden ist es wichtig, dass eine Art „Notfallplan“ für den Fall der Verhinderung der Mutter (z. B. durch Erkrankungsfälle o.ä.) bedacht wird.

   Sofern keine sozialen Netzwerke bestehen, sollte von Beginn an der Aufbau eines sozialen Netzwerkes Thema in der Betreuung sein und gemeinsam mit der Mutter nach Möglichkeiten gesucht werden, unterstützende Netzwerke aufzubauen.

   Es empfiehlt sich, im Hilfeplangespräch das Thema soziale Netzwerke aufzugreifen, da möglicherweise das Jugendamt – sofern es die familiären Systeme schon länger kennt – ergänzende Anregungen geben kann.

   Soweit soziale Netzwerke entwickelt werden müssen, sollte der Blick sowohl auf interne Netzwerke innerhalb der Mutter-Kind-Einrichtung als auch Netzwerke außerhalb der Mutter-Kind-Einrichtung gerichtet werden.

   Sinnvoll erscheint es auch, von Beginn an Umgangskontakte des Kindes mit anderen Bezugspersonen zu fördern. Hilfreich kann es in diesem Zusammenhang sein, wenn die Einrichtung Räumlichkeiten zur Verfügung stellt, in denen Bezugspersonen den Umgang mit den Kindern pflegen können – und in Notfallsituationen dann auch einmal übernachten können.

   Eine bewährte Möglichkeit der Unterstützung von Alleinerziehenden sind darüber hinaus die sog. Familienpatenschaften. Im Kontext früher Hilfen wurden Familienpatenschaften in den letzten Jahren ausgebaut und die Erfahrungen ausgewertet sowie Konzepte weiterentwickelt.
   Der SkF München hat im Rahmen eines Modellprojektes „Patenschaften für Kinder psychisch erkrankter Eltern“ erprobt und ausgewertet. Die Ergebnisse sind in einem Fachbuch veröffentlicht: Christiane Perzlmaier, Birgit Sonnenberg: Patenschaften praxisnah, Beltz Verlag 2013

2. Tagesbetreuung des Kindes

   Bei Abwesenheit der Mutter sollte für das Kind im Alltag so viel Kontinuität wie möglich beibehalten werden.
   Sofern das Kind bisher die interne Kinderbetreuung in der Mutter-Kind-Einrichtung oder eine Kindestageseinrichtung besuchte, sollte das Kind auch bei Abwesenheit der Mutter möglichst weiterhin regelmäßig dort betreut werden. Es kann auch sinnvoll sein, die Betreuungszeiten in der internen Kinderbetreuung/der Kindertages-

einrichtung zeitlich zu verlängern, um dem Kind zu viele Betreuungswechsel zu ersparen.

Sofern aber beispielsweise bereits ein guter Kontakt zur Oma besteht und regelmäßig gepflegt wurde, ist auch ein Aufenthalt des Kindes in deren räumlichem Umfeld denkbar (sofern die Oma in der Nähe der KiTa wohnt wäre es natürlich günstig, den KiTa-Besuch fortzusetzen und nur die Nachmittags-/Abendstunden und das Wochenende bei den Großeltern zu verleben).

3. Sofern eine Betreuung des Kindes über das soziale Netzwerk nicht gewährleistet werden kann, stellt sich die Frage, welche Möglichkeiten Mutter-Kind-Einrichtungen haben. Eine Betreuung des Kindes außerhalb der KiTa-Zeiten könnte möglicherweise übernommen werden von
   - Praktikant/-innen, FSJ-lerinnen
   - Ehrenamtlichen/Patenfamilien
   - Teilzeitkräften, die ihre Stundenzahl vorübergehend aufstocken oder
   - Ressourcen des Trägers (der z. B. Mitarbeiterinnen aus anderen Arbeitsfeldern, die aktuell nicht voll ausgelastet sind, für diese Notfallbetreuung einsetzt).

4. Soweit die vorübergehende Trennung von Mutter und Kind planbar war (z. B. weil die Mutter einen Krankenhausaufenthalt oder eine stationäre Therapie in Anspruch nimmt) sollte der Kontakt des Kindes mit der/den Ersatzbezugsperson/en frühzeitig angebahnt werden.

   Hilfreich für die Gestaltung dieser Prozesse aus Kindersicht sind:
   - Die vorübergehende Trennung mit dem Kind altersgemäß besprechen und ihm erklären, wer in der Zeit für das Kind da ist (wenn möglich sollte das die Mutter, ggf. gemeinsam mit einer Mitarbeiterin, übernehmen), wie der Alltag verlaufen wird etc.
   - Die Notfallbetreuung mit allen Beteiligten klar besprechen (eindeutige Absprachen) und Übergaben gut organisieren. Eine verantwortliche und für alle im Hinblick auf das Kindeswohl ansprechbare Koordinatorin benennen. Diese soll auch dafür Sorge tragen, dass eigentlich als „Kurzzeitlösungen“ gedachte Betreuungsarrangements nicht „schleichend“ zu Langzeit-/Dauerlösungen werden.
   - Für das Kind so viel Alltagsroutine und Vertrautes erhalten wie möglich (möglichst vertraute Umgebung/Schlafplätze, Gewohnheiten erhalten etc.).
   - Bei Unterbringung in einer Bereitschaftspflegestelle: wenn möglich allmähliche Anbahnung. Hohe Aufmerksamkeit für das Kind in dieser Zeit!
   - Regelmäßige begleitete Umgangskontakte zwischen Kind und Mutter.

5. Sofern eine Betreuung des Kindes innerhalb der Mutter-Kind-Einrichtung weder durch ehrenamtliche noch durch hauptamtliche Mitarbeiter/-innen geleistet werden kann, wird die Unterbringung des Kindes in einer Gastfamilie oder einer Bereitschaftspflegestelle Thema.

   Um geeignete Gast- oder Bereitschaftspflegefamilien zu finden, empfiehlt sich eine enge Kooperation der Mutter-Kind-Einrichtung mit dem örtlichen Pflegekinderdienst.

Auch über „Mischlösungen“ sollte nachgedacht werden, so z. B. ein Verbleib des Kindes in der KiTa/Mutter-Kind-Einrichtung von montags bis freitags und ein Aufenthalt des Kindes bei den Großeltern/Verwandten am Samstag und Sonntag.

Sofern die Unterbringung eines Kindes in einer Gast- oder Bereitschaftspflegefamilie erfolgt, sollte in zeitlich engen Abständen dies Betreuungsarrangement regelmäßig überprüft werden. Insbesondere, wenn sich der Aufenthalt der Mutter in einer therapeutischen Einrichtung o. ä. verlängert, darf das Wohl des Kindes nicht aus dem Blick verloren werden.

6. Bei ungeplanten Trennungen von Mutter und Kind (z. B. aufgrund eines Unfalls der Mutter) empfehlen wir die Einberufung einer „Helferkonferenz“ mit den Mitarbeiter/innen der Mutter-Kind-Einrichtung, der internen Kinderbetreuung/Kindertagesstätte und anderen Kooperationsdiensten, um gemeinsam nach einer bestmöglichen Betreuungslösung für das Kind zu suchen. Die Erfahrungen zeigen, dass eine gemeinsame Beratung in derartigen Krisensituationen oft zu kreativen Lösungsmodellen führt (und die Leiter/innen nicht für jeden Notfall alleine eine Lösung finden müssen).

7. Egal, welche Betreuungsvariante für das Kind auch entwickelt werden kann – wenn möglich, sollte parallel dazu der Umgang zwischen Mutter und Kind soweit möglich erhalten bleiben und unterstützt werden, d. h. soweit möglich sollten die das Kind betreuenden Ersatzbezugspersonen mit dem Kind gemeinsam die Mutter besuchen, telefonieren o. Ä.

Finanzierung

Sofern die Betreuung des Kindes von dem Personal der Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen übernommen wird, sollten die entstehenden Zusatzkosten (für Nachtwachen, Honorarkräfte, Mitarbeiter/innen, Praktikant/innen etc.) zusätzlich berechnet und dem Kostenträger der Maßnahme in Rechnung gestellt werden.

Auch die Kosten für die Betreuung des Kindes in Gast- oder Bereitschaftspflegefamilien sind extra zu verhandeln.

Die Höhe dieser Kosten hängt u. a. davon ab, ob

- eine regelmäßige interne Kinderbetreuung vorhanden ist oder nicht
- das Kind bereits ganztägig oder stundenweise eine Kindertageseinrichtung besucht
- die Einrichtung über regelmäßige Nachtwachen verfügt oder lediglich Rufbereitschaften vorhält etc.

Die in der Arbeitsgruppe mitwirkenden Einrichtungsleitungen waren der Ansicht, dass bzgl. dieser Zusatzkosten Verhandlungen mit dem Jugendamt im Einzelfall am sinnvollsten erscheinen. Die Rahmenverträge in Nordrhein-Westfalen sehen z. B. vor, dass für eine abwesende Mutter im Jahr bis zu 28 Tage das Entgelt weitergezahlt wird (ab dem 29. Tag erhält die Einrichtung nur noch das sog. Bettengeld). In den Fällen, in denen eine Mutter beispielsweise einen geplanten 2-wöchigen Krankenhausaufenthalt

antreten muss, werden somit auch personelle Ressourcen frei, die ggf. für die Betreuung des Kindes in Übergangszeiten genutzt werden können. Da aber die Richtlinien von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich sind (ebenso wie die Konzepte der Einrichtungen sich erheblich voneinander unterscheiden), empfehlen sich Verhandlungen, bei denen möglichst Einrichtung und Jugendamt „wohlwollende Kompromisse“ im Interesse des Kindes suchen.